

Zürich, 3. April 2014

An die Aktionäre der EFG International AG **Einladung zur 9. ordentlichen Generalversammlung** Freitag, 25. April 2014, 15.00 Uhr (Türöffnung 14.30 Uhr) Im Park Hyatt Zürich, Beethovenstrasse 21, CH-8002 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013; Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Zustimmung zur Ausschüttung einer Vorzugsdividende durch EFG Finance (Guernsey) Limited zu Gunsten der Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited

Erläuterungen:

Dividendenausschüttungen der EFG Finance (Guernsey) Limited an die Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited im Zusammenhang mit den EFG Fiduciary Certificates erfordern die Zustimmung der Generalversammlung der EFG International AG (siehe Artikel 13 Absatz 1 der Statuten der EFG International AG). Der genaue Betrag der Dividendenausschüttungen wird gemäss den Bedingungen der EFG Fiduciary Certificates am 22. April 2014 berechnet.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zur Vorzugsdividende der EFG Finance (Guernsey) Limited an die Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited über den am 22. April 2014 festzulegenden und an der ordentlichen Generalversammlung bekanntzugebenden Betrag (die Dividende wird sich voraussichtlich auf ungefähr EUR 8'560'000 belaufen).

3. Verwendung des Jahresergebnisses und Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

3.1 Verwendung des Jahresergebnisses

Erläuterungen:

Der gesamte Reingewinn 2013 soll mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden:

Vortrag auf neue Rechnung	CHF	-1'003'300'000
Reingewinn des Geschäftsjahres 2013	CHF	138'000'000
Verlustvortrag (aus dem Vorjahr)	CHF	-1'141'300'000

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzverlust in Höhe von CHF 1'003'300'000 (bestehend aus dem Verlustvortrag von CHF -1'141'300'000 abzüglich des Reingewinnes 2013 von 138'000'000) auf die neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Erläuterungen:

Gemäss Artikel 13 Absatz 6 der Statuten der EFG International AG wird die auf Partizipationsscheine der Kategorie B fallende Vorzugsdividende vor der Ausschüttung irgendeiner anderen Dividende ausgerichtet. Bei Gutheissung des Antrages des Verwaltungsrates im Sinne des 2. Traktandums entfällt gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Statuten der EFG International AG der Anspruch der Partizipanten auf eine Vorzugsdividende. Der folgende Antrag des Verwaltungsrates bezüglich einer Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen steht mithin unter dem Vorbehalt, dass die ordentliche Generalversammlung den Antrag unter dem 2. Traktandum gutgeheissen hat.

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung an die Aktionäre zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von CHF 0.20 pro Namenaktie. Diese Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35 %. EFG International AG wird auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Namenaktien keine Reserven aus Kapitaleinlagen ausschütten.

Wird der nachfolgende Antrag des Verwaltungsrates gutgeheissen, erfolgt die Ausschüttung am 6. Mai 2014 (ex-Datum: 30. April 2014).

Antrag des Verwaltungsrates:

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag betreffend das 2. Traktandum angenommen wird, beantragt der Verwaltungsrat eine Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 0.20 pro Namenaktie, insgesamt somit rund CHF 29.7 Mio. (abhängig von der Anzahl Aktien, die am letzten zur Dividende berechtigenden Handelstag – 29. April 2014 – ausgegeben sind).

4. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

5. Statutenänderungen – Änderungen aufgrund der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

Erläuterungen:

Am 20. November 2013 hat der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ("VegüV") verabschiedet. Die VegüV setzt die Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung um, die im Rahmen der Volksinitiative vom 3. März 2013, sogenannte "Minder Initiative", in die Verfassung aufgenommen wurden. Die VegüV ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Der Verwaltungsrat der EFG International AG schlägt den Aktionären bestimmte Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten vor, um die durch die VegüV notwendigen Änderungen bereits

an der ordentlichen Generalversammlung 2014 vorzunehmen. Einige weitere Änderungen werden an der ordentlichen Generalversammlung 2015 beantragt werden.

Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend umschrieben:

- Die Aktionäre wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats, den Präsidenten des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln für eine einjährige Amtszeit (siehe auch nachstehende Traktanden 8 und 9). Zusätzlich werden die Grundsätze der Organisation und der Kompetenzen des Vergütungsausschusses geregelt;
- Die Aktionäre wählen den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtszeit (siehe auch nachstehendes Traktandum 10);
- Die Statuten der Gesellschaft werden Bestimmungen betreffend die j\u00e4hrliche und bindende Beschlussfassung der Aktion\u00e4re \u00fcber die Verg\u00fctung des Verwaltungsrats und der Gesch\u00e4ftsleitung sowie andere die Verg\u00fctung betreffende Angelegenheiten enthalten; und
- Die Statuten werden Bestimmungen enthalten betreffend (i) die Anzahl der zulässigen weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, (ii) die Dauer der Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und (iii) die Delegation von Managementaufgaben an natürliche Personen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und der neue Wortlaut der Statuten sind im Anhang aufgeführt.

5.1 Änderungen betreffend allgemeine Anforderungen und Anpassungen

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der folgenden revidierten Artikel (gemäss Anhang): Artikel 17, Artikel 23, Artikel 26, Artikel 28 und Artikel 29.

5.2 Änderungen betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der folgenden revidierten und neuen Artikel (gemäss Anhang) Artikel 18, Artikel 32 und das Einfügen eines neuen Titels "VI. Vergütungen und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen" und eines neuen Untertitels "A. Vergütungsgrundsätze", Artikel 33, Artikel 34 und das Einfügen eines neuen Untertitels "B. Zusatzbetrag für Vergütungen im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen", Artikel 35 und das Einfügen eines neuen Untertitels "C. Variable Vergütung und Equity Incentive Plan" sowie Artikel 36 und das Einfügen eines neuen Untertitels "D. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge".

5.3 Weitere Änderungen

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der folgenden revidierten und neuen Artikel (gemäss Anhang): Artikel 25, Artikel 27, Artikel 30, Artikel 37 und das Einfügen eines neuen Untertitels "E. Zulässige weitere Mandate" und Artikel 38 sowie das Einfügen eines neuen Untertitels "F. Dauer und Kündigungsfristen der Arbeitsverträge und ähnlicher Vereinbarungen".

5.4 Abschliessende Beschlussfassung über die angepassten Statuten

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der revidierten Statuten der EFG International AG gemäss Anhang.

6. Statutenänderung – Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals

Erläuterungen:

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International AG ermächtigen den Verwaltungsrat in Artikel 3a, bis zum 27. April 2014 das Aktienkapital um maximal CHF 25'000'000 durch Ausgabe von maximal 50'000'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene neue Fassung des Artikel 3a würde zu einer Erneuerung des genehmigten Kapitals führen, indem der Verwaltungsrat ermächtigt würde, bis zum 25. April 2016 das Aktienkapital um maximal CHF 25'000'000 durch Ausgabe von maximal 50'000'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Kapitalerhöhung stattfinden würde, blieben unverändert im Vergleich zur bisherigen Fassung von Artikel 3a.

Durch die Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals würde die Flexibilität von EFG International AG gewahrt bleiben, ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Namenaktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3a ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der Erneuerung des genehmigten Kapitals für zwei weitere Jahre bis zum 25. April 2016 und der entsprechenden Änderung von Artikel 3a der Statuten der EFG International AG (gemäss Anhang).

7. Statutenänderung – Erhöhung des bedingten Aktienkapitals

Erläuterungen:

Gemäss Artikel 3b der derzeit geltenden Statuten ist EFG International AG ermächtigt, das Aktienkapital durch die Ausgabe von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)), welche Organen und Mitarbeitern der Gesellschaft gewährt wurden, zu erhöhen.

Um die Deckung von Ansprüchen aus bestehenden und zukünftigen Mitarbeiterbeteiligungsplänen zu gewährleisten, schlägt der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung 2014 eine entsprechende Erhöhung des bedingten Aktienkapitals von maximal CHF 750'000 durch Ausgabe von maximal 1'500'000 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 vor (dies entspricht ca. 1 % des bestehenden Aktienkapitals).

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3b ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der Erhöhung des bedingten Aktienkapitals und der entsprechenden Änderung des Artikels 3b der Statuten der EFG International AG (gemäss Anhang).

8. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten

Erläuterungen:

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben allesamt der EFG International AG wertvolle Dienste erwiesen und stellen sich erfreulicherweise der Wiederwahl mit Ausnahme von Herrn Hans Niederer, welcher sich bedauerlicherweise gegen eine neue Amtszeit entschieden hat.

Um das Engagement der Gesellschaft im asiatischen Markt zu unterstreichen, wird Herr Robert Chiu als neues Mitglied des Verwaltungsrats vorgeschlagen. Des Weiteren wird Herr Daniel Zuberbühler als neues Mitglied des Verwaltungsrats vorgeschlagen, um den Verwaltungsrat mit regulatorischem und aufsichtsrechtlichem Fachwissen zu verstärken.

Robert Yin Chiu:

Herr Robert Chiu, geboren 1948, ist Bürger von Hong Kong. Er war verantwortlich für das Asiengeschäft der EFG Bank in Hong Kong und Singapur seit der Gründung im Jahre 2000, zuletzt als non-executive Chairman. Zwischen 1993 und 2000 war Herr Chiu Managing Director und General Manager der Republic National Bank of New York als Leiter des Privatkundengeschäftes der Bank für die Region Asien-Pazifik. Zuvor hatte er verschiedene Positionen im asiatischen Privatkundengeschäft der Standard Chartered Bank (1987-1992) in Hong Kong und bei der Citibank (1976-1987) in New York und Hong Kong inne. Mr. Chiu studierte in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er erlangte einen Bachelor of Science an der Columbia University und einen Master of Business Administration an der University of Chicago.

Karl Daniel Zuberbühler:

Herr Daniel Zuberbühler, geboren 1948, ist Schweizer Bürger. Zwischen 1976 und 2011 arbeitete er in verschiedenen Positionen bei SFBC, von 1988 bis 1996 als stellvertretender Direktor und von 1996 bis 2008 als CEO. Zwischen 2009 und 2011 war er Vizepräsident des Verwaltungsrates der FINMA. Im Jahre 2012 und 2013 arbeitete er als Senior Financial Consultant und Director Audit Financial Services bei der KPMG AG in Zürich. Herr Zuberbühler studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern und Wirtschaftswissenschaften an der City of London Politechnic. Er erlangte das Berner Anwaltspatent im Jahre 1976.

In Übereinstimmung mit Artikel 3 und 4 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie den Verwaltungsratspräsidenten einzeln für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Niccolò H. Burki, Emmanuel Leonard Bussetil, Erwin Richard Caduff, Michael Norland Higgin, Spiro J. Latsis, Bernd-A. von Maltzan, Hugh Napier Matthews, Pericles Petalas und Jean Pierre Cuoni als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Robert Yin Chiu und Karl Daniel Zuberbühler als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jean Pierre Cuoni als Verwaltungsratspräsidenten für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

9. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Erläuterungen:

In Übereinstimmung mit Artikel 7 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung jedes Mitglied des Vergütungsausschusses aus den Reihen des Verwaltungsrates einzeln für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Niccolò H. Burki, Emmanuel Leonard Bussetil, Jean Pierre Cuoni, Hugh Napier Matthews und Pericles Petalas als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Erläuterungen:

In Übereinstimmung mit Artikel 8 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Kanzlei KSTA Anwälte, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

11. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Administrative Hinweise

Der Geschäftsbericht 2013 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2013 ist auch im Internet einsehbar (www.efginternational.com/financial-reporting). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Anmeldeformular bis **spätestens 17. April 2014** (Eingangsdatum) per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten.

Aktionäre, die am 10. April 2014 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 10. April 2014 bis und mit 25. April 2014 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen.

Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sie die Möglichkeit, eine Drittperson oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 689c Obligationenrecht, KSTA Anwälte, Zürich, zu bevollmächtigen. Weitere Informationen können dem Anmelde- und Vollmachtformular entnommen werden.

Zürich, 3. April 2014

EFG International AG Für den Verwaltungsrat

Der Präsident Jean Pierre Cuoni



Anhang: Statutenänderungen¹

Aktuelle Version

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. April 2014 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 25'000'000 Ausgabe von höchstens 50'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, Erhöhungen Teilbeträgen sowie Erhöhungen aus eigenen, freien Mitteln sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

[...]

Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von Fr. 1'678'980 durch Ausgabe 3'357'960 höchstens vollständig liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Gesellschaft und Stufen der der Gruppengesellschaften den gemäss entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b iede weitere Übertragung Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Neue Version

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. April 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 25'000'000 durch Ausgabe von höchstens 50'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen aus eigenen, freien Mitteln sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Artikel 3b

[...]

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 2'428'980 durch Ausgabe von höchstens 4'857'960 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der gemäss Gruppengesellschaften den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b iede weitere Übertragung und unterliegen den Übertragungs-Namenaktien beschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

1

¹ Nur die wesentlichen Änderungen der Statuten wurden aufgeführt. Die weiteren rein formellen Änderungen sind unter <u>www.efginternational.com/agm</u> ersichtlich. Das Dokument liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und wird den Aktionären auf Verlangen hin auch zugestellt.



Artikel 17

Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:

- 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes;
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und Tantieme;
- 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Artikel 17

Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:

- 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses der Gesellschaft, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sowie der Revisionsstelle;
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes;
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und Tantieme;
- 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 18; und
- 7. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Artikel 18

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die maximalen Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

- a) die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen General-versammlung zuerkannt und ausgerichtet werden kann;
- b) die feste Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 33, die im laufenden Jahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann;
- c) die variable Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 35, die im laufenden Jahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann.



Artikel 22	Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütungsbeträge verstehen sich einschliesslich Sozialabgaben und Beiträgen zur Altersvorsorge. Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten Vergütungsbeträge ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, kann der Verwaltungsrat jeweils eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und neue maximale Gesamtvergütungsbeträge genehmigen lassen. Artikel 23
Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.	Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Weisungen prozedurale Vorschriften betreffend die Teilnahme und die Stellvertretung in der Generalversammlung und betreffend die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen (inklusive der elektronischen Vollmachten und der elektronischen Weisungen) zu erlassen, wobei er die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen berücksichtigt.
Article 24	Artikel 25
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleiben abweichende zwingende Vorschriften des Gesetzes, insbesondere Art. 704 OR.	Vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender statutarischer Bestimmungen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmzettel zur Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
Artikel 25	Artikel 26
Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden und die wiederwählbar	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln für eine Amtszeit von einem Jahr



sind.	gewählt werden und die wiederwählbar sind.		
Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung.	Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.		
Artikel 26	Artikel 27		
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber, indem er seinen Präsidenten und Sekretär wählt. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein. []	Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein. []		
Artikel 27	Artikel 28		
[]7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	 [] 7. die Erstellung des Vergütungsberichts; 8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 		
	Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit einen neuen Präsidenten aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ernennen. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit die freien Positionen mit einem Mitglied des Verwaltungsrats besetzen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung benennen.		
Artikel 28	Artikel 29		
Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Artikel 29	Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates, Ausschüsse des Verwaltungsrates oder Dritte, die natürliche Personen sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Artikel 30		
Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.	Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, die von der Generalversammlung einzeln gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.		



Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft:

- 1. Die Aufgabe des Vergütungsausschusses besteht darin, die Vergütungsstrategie für Gesellschaft entwickeln, zu Vergütungen zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Empfehlungen betreffend Vergütungsfragen zu insbesondere im Auftrag des Verwaltungsrats und innerhalb der von der Generalversammlung gesetzten Grenzen die an die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung ausbezahlte Vergütungssumme zu prüfen;
- 2. Der Vergütungsausschuss prüft jährlich die Form und Höhe der Vergütungen der Mitglieder Verwaltungsrats des und allfälliger Zusatzvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die für die Übernahme des **Präsidiums** Verwaltungsrats, für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss und für die Übernahme des Vorsitzes in einem Verwaltungsratsausschuss ausgerichtet werden und gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen dazu ab;
- 3. Der Vergütungsausschuss (a) überprüft und beurteilt jährlich die Unternehmensziele und die Vorgaben, auf denen die Vergütungen des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung basieren, und (b) evaluiert die Leistung des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Lichte dieser Ziele und Vorgaben;
- 4. Im Anschluss an die Evaluation der Leistung des Chief Executive Officer gibt der Vergütungsausschuss eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe der Vergütung des Chief Executive Officer an den Verwaltungsrat ab;
- 5. Der Vergütungsausschuss überprüft jährlich die Höhe der Vergütung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und gibt dem Verwaltungsrat jährlich eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe ihrer Vergütung in Bezug auf (a) das jährliche Grundsalär, (b) die jährliche variable Vergütung, (c) die langfristigen Vergütungselemente und (d) allfällige Spezial- oder Zusatzleistungen.



Der Verwaltungsrat regelt weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungs-ausschusses in Reglementen der Gesellschaft.
VI. Vergütungen und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen A. Vergütungsgrundsätze Artikel 32
Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet wird, besteht aus einem festen Grundhonorar, das von der Gesellschaft und/oder von einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Gesellschaft bar ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt.
Vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung kann Mitgliedern des Verwaltungsrats für Beratungsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats stehen und gegenüber der Gesellschaft und/oder direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der Gesellschaften erbracht werden, eine marktübliche Zusatzvergütung in bar ausgerichtet werden. Artikel 33
Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung steht, umfasst Vergütungen durch die Gesellschaft und/oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft und besteht aus: a) einer festen Grundvergütung, die in bar ausgerichtet wird; und b) einer variablen Vergütung, die in bar ausgerichtet oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Artikel 35 unten zuerkannt wird.
B. Zusatzbetrag für Vergütungen im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen Artikel 34
Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, nachdem die General- versammlung die maximale feste Gesamtvergütung der Geschäftsleitung



genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Zusatzbetrag ausgerichtet werden. Der jährliche feste Zusatzbetrag darf insgesamt für alle neuen Mitglieder der Geschäftsleitung 50% der durch die Generalversammlung letztmals genehmigten festen maximalen Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Im Rahmen des Zusatzbetrages im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen gemäss obenstehendem Absatz darf die Gesellschaft an neue Mitglieder der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie in bar und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten im Rahmen der Beteiligungspläne der Gesellschaft ausrichten, um gegenüber dem früheren Arbeitgeber verwirkte Vergütungsansprüche abzugelten.

C. Variable Vergütung and Equity Incentive Plan Artikel 35

Vorbehältlich der Genehmigung Generalversammlung liegt die Zuerkennung variabler Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung gänzlich im Ermessen des Vergütungsausschusses. Der Beschluss Vergütungsausschusses, einem Mitglied der Geschäftsleitung eine variable Vergütung zuzuerkennen. basiert auf Konzern-. Gesellschafts-, Funktions- / Geschäftsbereichindividuellen Zielen. und Der Vergütungsausschuss berücksichtigt eine qualitativer Anzahl quantitativer und Faktoren wie zum Beispiel die über das Jahr betrachtete Performance der Gesellschaft. sowohl hinsichtlich Profitabilität als auch hinsichtlich Aktienkursentwicklung, Verhältnis zwischen variabler Vergütung und wichtigen Performanceindikatoren, das Risikoprofil der Gesellschaft die individuelle Leistung der Mitglieder Geschäftsleitung. Die individuelle variable Vergütung kann sich zudem auf das Erreichen Initiativen stützen, die den für Geschäftsgang entscheidend sind. Der Vergütungsausschuss bestimmt für jedes Ziel-Mitglied der Geschäftsleitung Maximalhöhen der variablen Vergütung, wobei er die ieweilige Stellung, Verantwortungsbereich und die Aufgaben den tatsächlich zuerkannten ausgerichteten Bonus berücksichtigt.



Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungsausschusses am Equity Incentive Plan der Gesellschaft ("EIP") teil. Gemäss dem EIP wird ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in Form von Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") oder Restricted Stock Units betreffend Aktien der Gesellschaft ("RSU") bezahlt. Der Vergütungsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSU fest.

Der Vergütungsausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütung, der in Form von Optionen und/oder RSU im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.

Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSU sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. Es liegt im freien Ermessen des Vergütungsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive fortlaufender Eigentums-übertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSU.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährten, verfallen alle jedoch gesperrten Barentschädigungen und Optionen und/oder RSU, mit Ausnahme von Fällen (i) der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Mitglied der Geschäftsleitung begründetem Anlass, (ii) der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Gesellschaft der (ausser im **Falle** Kündigung aus begründetem Anlass) oder (iii) der Pensionierung, Invalidität oder Tod des entsprechenden **Mitglieds** der Geschäftsleitung.

Der EIP sieht vor, dass im Fall von gewissen Ereignissen wie zum Beispiel eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft die gewährten Option und RSU beschleunigt auf



die jeweiligen Eigentümer übertragen werden.		
Der Verwaltungsrat hat das Recht, den EIP anzupassen oder neue Equity Incentive Plans im Rahmen dieses Artikels 35 zu beschliessen. D. Vorsorgeleistungen ausserhalb der		
beruflichen Vorsorge Artikel 36		
Die Gesellschaft kann an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats einen Rentenzuschuss ausrichten, sofern diese eine Geschäftsführungsfunktion bei der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft innehatten, bevor sie als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats amtierten. Ein solcher Rentenzuschuss kann		
ein fester Barbetrag sein oder, nach dem Ermessen des Verwaltungsrates, von der Profitabilität desjenigen Geschäftssegments abhängen, dem das entsprechende Mitglied vorstand. Der Rentenzuschuss kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ausgerichtet werden und darf pro Jahr 50 %		
der durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung des Mitglieds in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung nicht überschreiten.		
E. Zulässige weitere Mandate Artikel 37		
Der Begriff Mandat, wie er in diesem Artikel verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen.		
Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je maximal 20 Mandate ausüben, davon je maximal 5 in kotierten Gesellschaften.		
Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungsausschuss je maximal 3 Mandate ausüben, davon je maximal 1 in kotierten Gesellschaften.		
Folgende Mandate sind im Rahmen dieses Artikels von den obigen Beschränkungen nicht betroffen: a) Mandate in Rechtseinheiten, die von der		



	Gesellscha	ft	direkt	oder	indi	rekt
	beherrscht	t wer	den;			
1)	Mandata	in I	Pachteain	heiten	welche	aih

- b) Mandate in Rechtseinheiten, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt beherrschen; und
- c) Mandate in Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate ausüben.
- F. Dauer und Kündigungsfristen der Arbeitsverträge und ähnlicher Vereinbarungen Artikel 38

Die Verträge Mitglieder der des Verwaltungsrats befristet bis zum sind Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der grundsätzlich Geschäftsleitung sind unbefristet. Die maximale Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Ist aus Sicht Verwaltungsrats oder Vergütungsausschusses **Befristung** eine angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Erneuerung ist zulässig.

Im Falle der Beendigung eines Arbeitsvertrags kann die Gesellschaft das entsprechende Mitglied der Geschäftsleitung von seinen Pflichten während der Kündigungsfrist befreien und/oder eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote mit einer Dauer von maximal zwei Jahren vereinbaren. Die jährliche Vergütung, die während der Laufzeit des Konkurrenzverbots ausgerichtet wird, darf das jährliche Grundsalär, das vor der Beendigung des Arbeitsvertrags ausgerichtet wurde, nicht übersteigen.